Gemeindeamt Elixhausen

Bezirk Salzburg-Umgebung

Verordnung der Gemeinde Elixhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elixhausen hat in ihrer Sitzung vom 30.9.2024 auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes über die Kinderbetreuung im Land Salzburg idgF. (S. KBBG) folgende

Kindergartenordnung

erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kindergarten Elixhausen wird von der Gemeinde betrieben und ist daher ein öffentlicher Kindergarten.

(2) Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Aufnahmebedingungen für alle betreffenden Kinder zugänglich.

§ 2 Aufgaben des Kindergartens

(1) Der Kindergarten hat insbesondere folgende Aufgaben, die unter der Prämisse liegen, dass dadurch die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt wird:

- Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung der Kinder,
- zum Wohle des Kindes handeln,
- Entwicklung,
- Bildung und
- Integration der Kinder ihrem Alter gemäß zu fördern,
- Förderung der Schulfähigkeit der Kinder,
- Förderung der Bildungssprache Deutsch (Sprachförderung),
- Beitrag zu einer sittlichen und sozialen Bildung.

(2) Der Kindergarten bedient sich zur Erreichung seiner Aufgaben einer entwicklungsgemäßen Erziehung und Bildung. Der Kindergarten hat dazu ein kindergartenpädagogisches Konzept, das der Arbeit zugrunde zu legen und in regelmäßigen Abständen, längstens aber binnen 5 Jahren, auf seine Aktualität zu evaluieren ist.

§ 3 Betrieb des Kindergartens

(1) Der Kindergarten wird als Ganzjahreskindergarten, unbeschadet gesetzlich oder in dieser Kindergartenordnung festgelegter betriebsfreier Zeiten, betrieben und führt Kindergarten-, alterserweiterte - und Kleinkindgruppen.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt für Neueinsteiger jeweils am 2. Dienstag im September, für bereits im Kindergarten aufgenommene Kinder jeweils am 2. Montag im September und dauert bis zum nächsten Kindergartenjahr.

(3) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag täglich von 7 bis 17 Uhr geöffnet. Samstags ist der Kindergarten geschlossen. Eine Abholung in der Zeit laut § 4 Abs 3 lit. h ist nicht möglich, weil hier Mittagsruhe herrscht.

(4) Der verpflichtende Wechsel eines Kindes nach Vollendung des 3. Lebensjahres von einer alterserweiterten – in eine Kindergartengruppe ist bei freien Plätzen vorzunehmen.

(5) betriebsfreie Zeiten:

a. Sommerferien: 1 Woche in Anlehnung an die letzte Schulferienwoche;

b. Gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 idgF an Samstagen, Sonn- und Feiertagen;

c. Gemäß § 2 Abs. 4–Z 5 und 7des Schulzeit-Ausführungsgesetztes 2018 idgF während der Weihnachtsferien, jedenfalls aber vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;

d. kindergartenautonomer Tag der Gemeinde Elixhausen.

(6) In den Semester- und Osterferien wird der Kindergarten nur im Journalbetrieb für die Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten oder berufstätigen Alleinerziehern geführt.

(7) Ab Schulschluss wird für die Dauer von 8 Wochen eine Ferienbetreuung eingerichtet. Die Inanspruchnahme bzw. Notwendigkeit der Ferienbetreuung ist zu begründen. Die Anmeldung darf höchstens sechs Wochen betragen. Die sich aus dieser Anmeldung ergebende Kindergartengebühr wird vorgeschrieben.

(8) Die Kinder sind bis spätestens 9 Uhr täglich der jeweiligen, diensthabenden Kindergartenpädagogin zu übergeben und zum Ende des angemeldeten täglichen Betreuungsumfanges ausnahmslos von dieser zu übernehmen.

(9) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die diensthabende Kindergartenpädagogin und endet mit der Abholung bzw. Übergabe an die

Erziehungsberechtigten oder eine von diesen schriftlich namhaft gemachten Personen. Eine Übergabe an andere Personen erfolgt nicht, außer die Erziehungsberechtigten geben dies im Einzelfall im Vorhinein bekannt.

§ 4 Betreuungsumfang und Mittagessen

(1) Der angemeldete Betreuungsumfang gilt mit der Zusage der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten für das jeweilige Kindergartenjahr als vereinbart.

(2) Eine Abänderung des Betreuungsumfanges wie z.B. Arbeitszeitänderungen, Änderung der Familiensituation udgl.,ist im laufenden Kindergartenjahr möglich und es bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Kindergartenleitung, bis zum Monatsletzten des Montas, damit sie im folgenden Monat wirksam wird. Die Kindergartenleitung entscheidet über die Bewilligung der Abänderung.

(3) Der Betreuungsumfang erfolgt durch Buchung von Stundenmodulen pro Tag. Es ist ein Mindestausmaß von 20 Wochenstunden zu buchen. Folgende Module werden täglich angeboten:

a. Modul 1 7 – 7.30 Uhr
b. Modul 2 7.30 – 8 Uhr
c. Modul 3 8 – 8.30 Uhr
d. Modul 4 8.30 – 9 Uhr
e. Modul 5 9 – 12 Uhr
f. Modul 6 12 – 12.30 Uhr
g. Modul 7 12.30 – 13 Uhr
h. Modul 8 13 – 14 Uhr
i. Modul 9 14 – 15 Uhr
j. Modul 10 15 – 17 Uhr

(4) Die gebuchten Stundenmodule pro Tag werden in Wochenstunden gebündelt und bilden diese in der Folge die Basis für die Verrechnung der Kindergartengebühr. Es werden folgende Wochenstundenmodelle angeboten:

a. ab 20 Wochenstunden;
b. ab 30 Wochenstunden;
c. ab 40 Wochenstunden;
d. mehr als 40 Wochenstunden.

(5) Das Mittagessen kann pro Tag gebucht werden. Bei einer Buchung ab Modul 8 an einem Tag, ist an diesem Tag verpflichtend das Mittagessen zu buchen und wird in der Folge mit der Kindergartengebühr im nächstfolgenden Monat vorgeschrieben, wobei hierfür § 8 dieser Kindergartenordnung anzuwenden ist.

§ 5 Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe

(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder für den Besuch des Kindergartens bei dessen Leitung anzumelden. Der Anmeldetermin ist rechtzeitig durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und im Kindergarten bekanntzugeben. Außerhalb des Anmeldetermins ist eine Anmeldung jedenfalls nur bis Ende März des laufenden Kindergartenjahres und nur unter der Voraussetzung, dass genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, möglich:

a. in besonderen Fällen (Krankheit der Erziehungsberechtigten udgl.);
b. bei Zuzug während des Jahres;
c. zur Vergabe noch freier Kindergartenplätze.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist ab dem zweiten Lebensjahr möglich. Sollten noch Plätze in einer Kindergartengruppe frei sein, besteht die Möglichkeit, Kinder 3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufzunehmen, sofern die Kindergartenreife festgestellt und die dazu notwendige Ausnahmegenehmigung beim Amt der Salzburger Landesregierung erwirkt werden kann.

(3) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, werden Kinder aus der Gemeinde Elixhausen, falls auch Kinder den Kindergarten besuchen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Elixhausen haben, gemäß nachstehender Reihenfolge aufgenommen:

a. gemeindeeigenen Kinder
b. kindergartenpflichtige Kinder,
b. Kinder, die selbst schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben,
c. Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten,
d. Kinder, die Geschwister haben, die den Kindergarten besuchen,
e. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarfs die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint und
f. Kinder, deren Mütter oder Väter in Karenz und nicht berufstätig sind.

(4) Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme in den Kindergarten oder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Vom weiteren Besuch des Kindergartens kann ein Kind auch ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe oder Abholung des Kindes wiederholt unterlassen, oder wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht für eine entsprechende Körperpflege und geeignete

Kleidung des Kindes sorgen, kann ebenfalls ein Ausschluss des Kindes vom weiteren Kindergartenbesuch ausgesprochen werden.

(5) Ein Ausschluss kann auch dann vorgenommen werden, wenn die Kindergartengebühr nach einmaliger Mahnung nicht entrichtet wird.

(6) Die Schnupperstunde für Neueinsteiger ist mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren und an einem Nachmittag im April oder Mai zu absolvieren.

§ 6 Kindergartenbekleidung

(1) Die Kinder sind mit ordentlicher Bekleidung und Schuhen in den Kindergarten zu bringen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass diese der jeweiligen Witterung angepasst ist.

(2) Für den Kindergartenbetrieb ist den Kindern jedenfalls Nachstehendes mitzugeben:

a. 1 Paar Hausschuhe mit abriebfester Sohle in einem, mit dem Namen versehenen Sackerl,

b. Turnbekleidung,

c. eine der Jahreszeit angepasste Bekleidung für Außenaktivitäten (Regenschutz, Haube, Handschuhe u.s.w.) und

d. eine gesunde Jause in geeigneter Verpackung für die tägliche Jausenzeit.

§ 7 Verhalten bei Krankheit

(1) Kinder, die Symptome einer Krankheit zeigen, dürfen den Kindergarten wegen Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder nicht besuchen. Die Kindergartenpädagoginnen haben solche Kinder bei der Übergabe mit dem Auftrag zurückzuweisen, dass für den weiteren Besuch des Kindes im Kindergarten eine ärztliche Bestätigung beizubringen ist.

(2) Den Kindergartenpädagoginnen ist es grundsätzlich nicht erlaubt, im Kindergarten Medikamente zu verabreichen. In Sonderfällen müssen schriftliche Vereinbarungen zwischen Arzt/Eltern/Kindergarten getroffen werden und hat von den Erziehungsberechtigten und/oder dem Arzt eine entsprechende Einschulung zu erfolgen.

(3) Erkrankt ein Kind im Kindergarten, ist seine sofortige Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu veranlassen.

(4) Die Kindergartenleiterin hat bei Bekanntwerden von vermehrt auftretenden Kinderkrankheiten unverzüglich Meldung an den Sprengelarzt zu erstatten.

§ 8 Kindergarten- und Mittagessengebühr

(1) Die Kindergarten- und Mittagessengebühr wird von der Gemeindevertretung jährlich beschlossen. Die beschlossene Gebührenliste ist im Kindergarten zur allgemeinen Information anzuschlagen.

(2) Die Kindergarten- und Mittagessengebühr ist in monatlichen Beiträgen auf Grundlage des Betreuungsumfanges nach § 4 dieser Kindergartenordnung per Vorschreibung der Amtskasse zu entrichten.

(3) Die Kindergarten- und Mittagessengebühr wird bis zum 15. des jeweiligen Betreuungsmonats von der Gemeinde Elixhausen mittels SEPA-Lastschriftmandat vom jeweiligen Konto eingezogen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet zu Gunsten der Gemeinde Elixhausen dieses SEPA-Lastschriftmandat bei Anmeldung zum Kindergarten zu erteilen. Änderungen der Bankdaten sind umgehend an die Buchhaltung der Gemeinde bekannt zu geben.

(4) Die Pflicht zur Leistung der Kindergarten- und Mittagessengebühr entsteht mit der Anmeldung und erlischt mit der Abmeldung des Kindes. Ein zeitweises Fernbleiben des Kindes vom Kindergarten durch Krankheit, Urlaub usw. unterbricht bzw. ermäßigt die Kindergartengebühr nicht, die Mittagessengebühr wird entsprechend angepasst.

(5) Rückständige Beitragsleistungen werden von der Gemeinde nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) idgF. eingebracht.

§ 9 Sonstiges

(1) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Elixhausen haben, können im Kindergarten Elixhausen nur aufgenommen werden, wenn genügend freie Plätze zur Verfügung stehen und die jeweilige Wohnsitzgemeinde vor einer etwaigen Aufnahme eine Kostenübernahmeerklärung laut § 54a S. KBBG abgibt. Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Bürgermeister.

(2) Sollte ein Kind nicht zumindest mit einem Elternteil oder einem anderen Erziehungsberechtigten den gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elixhausen haben, so werden diese wie Kinder nach Abs 1 behandelt.

(3) Mitteilungen und Hinweise der Kindergartenleitung sind an der Anschlagtafel im Kindergarten anzuschlagen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Datenänderungen (bspw. Familienname, Wohnadresse, Kontaktdaten, Kontonummer, Änderung der Beschäftigung bzw. des Ausmaßes, Arbeitslosigkeit, Karenz udgl.) binnen 14 Tagen der Kindergartenleitung bekannt zu geben.

(5) Eine Befahrung der Straße neben dem Gemeindeamt zum Kindergartengebäude ist untersagt. Erfolgt eine Bringung des Kindes mit einem Fahrzeug ist für das Abstellen desselben tunlichst der öffentliche Parkplatz der Gemeinde hinter dem Friedhof zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten und Rechtswirksamkeit

(1) Die Kindergartenordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Kindergartenjahres 2024/25 in Kraft.

(2) Die Kindergartenordnung vom 14.5.2019 in der Version 2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung ihre Gültigkeit.

Elixhausen, 30.9.2024
Für die Gemeindevertretung:
MMag. Michael Prantner e.h.
Bürgermeister